



KyotoPlus-Dinner

„Klimaschutz auf dem Rechtsweg?“

Protokoll des Dinners mit Roda Verheyen

24. Februar 2005

„Klimaschutz auf dem Rechtsweg?“ lautete der Titel des zweiten „KyotoPlus-Dinners“ der Heinrich Böll-Stiftung und des Wuppertal Instituts am 24. Februar 2005 in einem Restaurant in Berlin-Mitte. Dr. Roda Verheyen, Juristin und engagierte Beobachterin der UN-Klimarahmenkonvention, stellte das internationale „Climate Justice Programme“ vor, das seit 2003 Initiativen unterstützt, die auf gerichtlichem Wege den Klimaschutz voranzubringen suchen. Auf welcher Rechtsgrundlage basieren die bisherigen Fälle? Welche Erfolgchancen haben sie? Die Anwesenden, 18 Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Verbänden, Wissenschaft und Politik, diskutierten unter der Chatham House Rule, die es erlaubt, alles Gesprochene zu zitieren - allerdings ohne den Sprecher oder dessen Institution offen zu legen.

Dr. Roda Verheyen eröffnete den Abend mit einer Einführung in das „Climate Justice Programme“.



Es sei die zunehmende wissenschaftliche Einigkeit über einen gegenwärtigen Klimawandel gewesen, die den Anlass für die Gründung des Programms vor rund zwei, drei Jahren gegeben habe. Durch die wissenschaftliche Klärung steigerte sich auch die Möglichkeit der Zuordnung von Einzelschäden zu potenziellen Verursachern. In dem Moment, da die Wissenschaft derartige Vorlagen gebe, habe sich die Frage gestellt, inwieweit der (Umwelt-) Jurist nicht in der Pflicht stehe, das Recht als ein Instrument für den Klimaschutz zu nutzen. Kann

beispielsweise angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse noch rechtmäßig ein neues Kohlekraftwerk entstehen? Sind Staaten nicht, auch unabhängig vom Kyoto-Prozess, dazu verpflichtet, den Ausstoß von Treibhausgasen zu regulieren? Müssen Betroffene nicht eine Möglichkeit erhalten, ihre Schäden ersetzt zu bekommen?

Während sich das Instrument des „legal campaigning“ in den angloamerikanischen Ländern schon länger als ein weit verbreitetes Konzept bewährt hat, ist es in Deutschland noch relativ neu. Roda Verheyen pries legal campaigning als eine viel versprechende Möglichkeit, die Klimadebatte um eine neue Dimension zu erweitern. Das „Climate Justice“- Programm betätigt sich nicht nur in der Unterstützung von Verfahren, sondern agiert auch als Clearinghouse bzw. Informationsbörse für Interessierte sowie als Netzwerk (<http://www.climatelaw.org>).

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt bearbeitete das Programm unter anderem Fälle in Deutschland (Zugang zu klimarelevanten Informationen), Argentinien (Hat die Regierung ihre Verpflichtungen zur Anpassung an den Klimawandel erfüllt?) und den USA (Kann ein Gericht US Stromkonzerne zur Unterlassung von Treibhausgasemissionen bzw. zu emissionsreduzierenden Maßnahmen zwingen?). Das CJP unterstützt Petitionen an die UNESCO, die auf internationaler Ebene auf die Relevanz des Klimawandels für Ziele der Staatengemeinschaft (Erhalt des Weltkulturerbes) hinweisen. Zudem wurde eine Petition der Inuit an die Inter American Human Rights Commission gefördert (Schützt die USA das Gebiet der Ureinwohner Alaskas genügend?). Ein (zivilrechtlicher) Haftungsfall im engeren Sinn ist bisher noch nicht auf den Weg gebracht worden, wird aber in verschiedenen Konstellationen diskutiert.

In einer ersten Reaktion würdigte Peter Fischer (Auswärtiges Amt) „legal campaigning“ als ein



potenziell sehr wirkungsvolles Mittel zum Klimaschutz. Zugleich könne es den „Königsweg“ zur Lösung des Klimaproblems jedoch nicht geben. Das Klimaproblem sei so komplex, dass verschiedene Teil-Lösungspfade gleichzeitig beschritten werden sollten. Neben dem Instrument des „legal campaigning“ müsse das Klimaproblem über eine Monetarisierung von Klimaschäden, über die forcierte Entwicklung von Technologien und schließlich über „leadership“ und „best practice“ angegangen werden. Herr Fischer nannte die „Climate Group“ als ein gutes

Beispiel einer wirksamen Initiative, um klimarelevantes Wissen zu verbreiten. Doch sei der „Klimaschutz auf dem Rechtsweg“ potenziell ein sehr wichtiger Pfad.

Die Diskussion gestaltete sich sehr lebhaft und teilweise kontrovers. Aufgrund des hohen Anteils an Juristen unter den Teilnehmern wurde die Debatte auf fachlich hohem Niveau geführt, ohne jedoch für die Laien unverständlich zu werden. Folgende Themen wurden angeschnitten:

- Ob nicht die pädagogische Wirkung, den eigentlichen Hauptwert von „legal campaigning“ ausmache? Auch wenn Verfahren keine Aussicht auf Erfolg hätten, seien sie doch zumindest Bewusstseins bildend.
- Das Problem der Kausalität: Wie kann man zu der Zuordnung eines konkreten Schadens zu möglichen Verursachern gelangen? Welche Möglichkeiten ergeben sich dem Juristen aus den unterschiedlich hohen Kausalitätsanforderungen im internationalen Vergleich?
- Die Gefahren einer hohen Anzahl an Klagen: Könnte nicht nach einigen fehlgeschlagenen Verfahren das Bewusstsein der Gefährdung geringer werden?
- Die Frage der Versicherbarkeit: Ist das Prinzip von Versicherungen mit dem Klimaschutz überhaupt vereinbar? Denn Voraussetzung sei doch, dass das Risiko beherrschbar sei.
- Die Frage einer möglichen Durchsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Bereich des Menschenrechtsschutzes: Inwieweit kann das Völkerrecht eine Handlungsgrundlage für den Klimaschutz darstellen?
- Die Möglichkeiten des Vorgehens im quasi-gerichtlichen Bereich, also beispielsweise über die Kommissionen der UNO.
- Inwieweit kann der UNESCO -Kulturgüterschutz eine Handlungsgrundlage darstellen?
- Die Chancen und Gefahren verschiedener Rechtssysteme mit unterschiedlich hohen Anforderungen an Kausalität.
- Die spezielle Situation in den Entwicklungsländern: Wie sind die Entwicklungsbedürfnisse mit dem Klimaschutz vereinbar? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit des „Climate Justice“ Programms mit Juristen vor Ort?
- Die zunehmende Sensibilität der Wirtschaft gegenüber Klimaschutzfragen: Erzeugt gerichtliches Vorgehen eher unternehmerische Verunsicherung oder kann es darüber hinaus auch als gute Motivation für Unternehmen dienen, andere umweltgerechte Wege einzuschlagen? Wie ist hier das Selbstverständnis von Schadensrecht?
- Die Einbeziehung amerikanischer Akteure.
- Die Berücksichtigung von Klimaschutz in Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Verkehrsplanung.
- Die Notwendigkeit, das Ordnungsrecht um außergerichtliche Maßnahmen zu ergänzen: Lobbying, technische Innovationen, eine Veränderung des Verbraucherbewusstseins, ein Vorantreiben des Kyoto-Prozesses, etc.